

3449/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.04.2002

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "die anti-homosexuellen Sonderstrafbestimmungen §§ 220 und 221 StGB" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 11:

Eine vom Bundesministerium für Justiz aus Anlass der vorliegenden parlamentarischen Anfrage durchgeführte bundesweite Auswertung der elektronischen Geschäftsbehalte der Gerichte und der staatsanwaltschaftlichen Behörden wies insgesamt drei Strafverfahren aus, in denen im Jahr 2000 Urteile mit den §§ 220 oder 221 StGB als strafbestimmende Normen abgefertigt wurden. In allen drei Fällen schien das Landesgericht für Strafsachen Wien als erkennendes Gericht auf. Eine in weiterer Folge durchgeführte Überprüfung der ausgeworfenen Strafverfahren ergab jedoch, dass in keinem einzigen Fall tatsächlich eine Verurteilung wegen der §§ 220 oder 221 StGB ergangen war.

Die in der Gerichtlichen Kriminalstatistik für das Jahr 2000 von der Statistik Austria ausgewiesenen Daten konnten daher vom Bundesministerium für Justiz nicht verifiziert werden. Vermutlich handelt es sich um einen Datenbe- oder -verarbeitungsfehler.